

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.334.838

Wien, am 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Eva Blimlinger, Freundinnen und Freunde haben am 27. Mai 2020 unter der Nr. **2147/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Organisation einer ultranationalistisch-faschistischen Gedenkveranstaltung in Bleiburg/Pliberk durch den Verein ‚Bleiburger Ehrenzug‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Hat der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ im Jahr 2020 schriftlich eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz angezeigt?
  - a. Wenn ja, an welchem Tag und um welche Uhrzeit ist die Anzeige der Versammlung erfolgt und ist sie zumindest 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung bei der zuständigen Behörde eingelangt?
  - b. Wenn ja, welcher Zweck, welcher Ort und welche Zeit der Versammlung wurden der zuständigen Behörde angezeigt?
  - c. Wenn ja, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geprüft, ob die Anzeige seitens einer Person erfolgt ist, die befugt war, den Verein „Bleiburger Ehrenzug“ nach außen zu vertreten?*

Der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ hat durch seinen - laut Vereinsregisterauszug zur Vertretung nach außen befugten - Generalsekretär mit Eingabe vom 6. Februar 2020, 13:55 Uhr, die Abhaltung einer „Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Bleiburger Tragödie“ für den 16. Mai 2020, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 13:45 Uhr, auf dem Friedhof Loibach mit anschließender Prozession in Richtung Loibacher Feld angezeigt.

**Zur Frage 2:**

- *Hat der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ im Jahr 2020 die beabsichtigte Teilnahme des kroatischen Botschafters an der Versammlung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt?*
  - a. *Wenn ja, an welchem Tag und um welche Uhrzeit wurde der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die beabsichtigte Teilnahme des kroatischen Botschafters in Österreich an der Versammlung angezeigt und ist die Anzeige spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der zuständigen Behörde eingelangt?*

Die beabsichtigte Teilnahme des kroatischen Botschafters an der Gedenkveranstaltung wurde vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ mit Eingabe vom 5. Mai 2020 angezeigt. Diese Eingabe langte noch am 5. Mai 2020 bei der zuständigen Behörde ein; die genaue Uhrzeit ist jedoch nicht evident.

**Zur Frage 3:**

- *Für den Fall, dass der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ im Jahr 2020 eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz angezeigt hat, trifft es zu, dass die Anzeige nach dem Versammlungsgesetz zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen wurde?*
  - a. *Wenn ja, erfolgte das Zurückziehen der Anzeige gemäß Versammlungsgesetz durch eine für den Verein nach außen vertretungsbefugte Person?*
  - b. *Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Anzeige nach dem Versammlungsgesetz zurückgezogen?*
  - c. *Wenn ja, lagen Gründe vor, welche die Untersagung der Versammlung seitens der zuständigen Behörde gerechtfertigt hätten?*

Die Zurückziehung der Anzeige der beabsichtigten Gedenkveranstaltung erfolgte ohne Angabe von Gründen ebenfalls durch den Generalsekretär. Bei der Zurückziehung einer Versammlungsanzeige sind keine Gründe anzugeben.

Dem parlamentarischen Interpellationsrechts unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen, nicht aber bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht

dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Generell ist anzumerken, dass eine entsprechende behördliche Entscheidung, im Konkreten die Untersagung einer Versammlung, mittels Bescheid zu erfolgen hat und nicht durch spekulative Bewertung.

**Zur Frage: 4**

- *Auf welche Weise werden Sie sicherstellen, dass künftige ultranationalistisch-faschistische Gedenkveranstaltungen dieser Art unterbunden werden, den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich (etwa Art. 9 Staatsvertrag von Wien) nachgekommen sowie verfassungs- und einfachgesetzliche Bestimmungen (etwa § 6 Abs. 1 und 2 Versammlungsgesetz) eingehalten werden?*

Eine Entschließung des Nationalrates vom 09. Juli 2020 lautet:

*„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention und sonstiger verfassungsrechtlicher Vorgaben alle Möglichkeiten zu prüfen, durch rechtliche Maßnahmen auf innerstaatlicher, bilateraler sowie auf europäischer Ebene die ultranationalistisch-faschistische Gedenkfeier am Loibacher Feld Nähe Bleiburg/Pliberk bzw. auf österreichischem Staatsgebiet im Jahr 2021 und in den Folgejahren zu unterbinden, weiters den zuständigen verantwortlichen Behörden des Landes Kärnten auf deren Verlangen sämtliche Informationen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Beurteilung von Grundstückstransaktionen durch den Verein „Bleiburger Ehrenzug- PBV - (Počasni bleiburški vod)“ zur Verfügung zu stellen.“*

Dem wird selbstverständlich Folge geleistet.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

- *Vertreten Sie bzw. Ihr Ressort die Rechtsansicht, dass das Unterbinden künftiger ultranationalistisch-faschistische Gedenkveranstaltungen wie jener in Bleiburg/Pliberk einer Gesetzesänderung bedarf?*
- *Vertreten Sie bzw. Ihr Ressort die Rechtsansicht, dass das Abhalten der ultranationalistisch-faschistischen Gedenkveranstaltungen in Bleiburg/Pliberk geeignet ist, dem internationalen Ansehen Österreichs Schaden zuzufügen?*
  - a. Wenn ja, wie beabsichtigen Sie das internationale Ansehen Österreichs entsprechend zu wahren?*
- *Vertreten Sie bzw. Ihr Ressort die Rechtsmeinung, dass es sich bei der vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ alljährlich organisierten Veranstaltung - trotz ihrer charakteristischen politischen Zielsetzung - um eine Veranstaltung mit „rein*

*religiösem“ Charakter handelt, welche von den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes ausgenommen ist?*

Kein Gegenstand des Interpellationsrechtes sind bloße Meinungen, darunter fallen auch Rechtsmeinungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

**Zur Frage 8:**

- *Zu wie vielen rechtsextremen Tathandlungen kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?*
  - Wie viel davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*

Im Jahr 2016 kam es zu keiner als rechtsextrem einzuschätzenden Tathandlung. Im Jahr 2017 wurden zwölf, im Jahr 2018 neun Tathandlungen und im Jahr 2019 wurde eine Tathandlung nach dem Verbotsgegesetz bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Anzeige gebracht.

Im Jahr 2020 hat der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ keine Gedenkfeier organisiert. Wegen des Anbringens von bedenklichen Stickern in Bleiburg/Pliberk wurde der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein Bericht gemäß § 100 Abs. 3a StPO übermittelt. Auf Grund der Örtlichkeit und des Zeitpunkten der gesetzten Tathandlungen ist ein direkter oder indirekter Bezug zur - nicht abgehaltenen - Gedenkfeier anzunehmen.

**Zu den Fragen 9, 11 und 12:**

- *Zu wie vielen antisemitischen Tathandlungen kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?*
  - Wie viele davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*
- *Zu wie vielen Anzeigen nach dem Abzeichengesetz kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?*
  - Wie viele davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*
- *Zu wie vielen Anzeigen nach dem Symbole-Gesetz kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?*
  - Wie viele davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*

In den Jahren 2016 bis 2020 kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk weder zu als antisemitisch einzuschätzenden Tathandlungen noch zu Anzeigen nach dem Abzeichen-gesetz oder dem Symbole-Gesetz.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Hinweise auf Verstöße gegen das Verbotsge-setz gingen in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 ein?*
  - a. *Wie viele davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*
  - b. *Wie viele davon führten zu einer strafrechtlichen Verurteilung?*

In den Jahren 2016 und 2019 langten keine Hinweise auf Verstöße gegen das Verbotsge-setz ein. Im Jahr 2017 langten neun, im Jahr 2018 zwei Hinweise auf Tathandlungen nach dem Verbotsge-setz ein. Alle Hinweise hatten insofern einen Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ organisiert wurde, als sich diese auf Taten bezogen, welche nach dem offiziellen Ende der Gedenkfeier begangen wurden.

Im Jahr 2020 hat der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ letztlich keine Gedenkfeier organisiert. Bei dem eingelangten Hinweis auf das Anbringen von bedenklichen Stickern in Bleiburg/Pliberk ist ein Bezug zur entfallenen Gedenkfeier anzunehmen.

Keiner dieser Hinweise führte zu einer strafrechtlichen Verurteilung.

**Zur Frage 13:**

- *Zu wie vielen Anzeigen nach § 283 StGB (Verhetzung) kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?*
  - a. *Wie viele davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*

Ohne Bezug zur Gedenkfeier, da keine stattgefunden hat, wurde im Jahr 2020 eine Anzeige wegen des Verdachts nach § 283 StGB (Verhetzung) erstattet. Nach Abschluss der Ermittlungen wird von der Landespolizeidirektion Kärnten ein Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt übermittelt.

**Zur Frage 14:**

- *Zu wie vielen Anzeigen nach sonstigen StGB-Delikten mit fremdenfeindlichem, rassistischem oder rechtextremem Hintergrund kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?*
  - a. *Wie viele davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*

Abgesehen von den bereits oben angeführten Anzeigen kam es im Zeitraum 2016 bis 2020 zu keinen Anzeigen mit fremdenfeindlichem, rassistischem oder rechtextremem Hintergrund.

**Zur Frage 15:**

- *Zu wie vielen Verwaltungsübertretungen nach Art. III Abs. 1 Ziff. 3 und 4 EGVG kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?*
  - a. *Wie viele davon hatten einen direkten oder indirekten Bezug zur Gedenkfeier, welche vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ jährlich organisiert wird?*

In den Jahren 2016 bis 2020 kam es in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk zu keinen Verwaltungsübertretungen nach Art. III Abs. 1 Ziff. 3 und 4 EGVG.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *Gibt es Hinweise darauf, dass die Verwendung des Vermögens des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ nicht dem angegebenen Vereinszweck entspricht?*
  - a. *Wenn ja, ist eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung des Vereinsvermögens geplant?*
- *Gibt es Hinweise darauf, dass im Falle des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ Gründe gem. § 29 Vereinsgesetz vorliegen, die eine behördliche Auflösung des Vereins nach sich ziehen könnten?*

Eine entsprechende Prüfung und Beurteilung im Rahmen eines ordnungsgemäßen (Ermittlungs-)Verfahrens hat durch die zuständige Vereinsbehörde zu erfolgen. Diese nimmt im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen ihre gesetzmäßigen Verpflichtungen wahr und handelt dementsprechend.

Der zuständigen Vereinsbehörde sind jedoch keine Hinweise darauf bekannt, dass einerseits die Verwendung des Vermögens des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ nicht dem

angegebenen Vereinszweck erfüllt und andererseits Gründe gemäß § 29 Vereinsgesetz vorliegen, die eine behördliche Auflösung des Vereins nach sich ziehen könnten.

Karl Nehammer, MSc



